

## **Stadt Bochum - Öffentliche Bekanntmachung**

### **Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Bochum**

#### **1. Präambel**

- 1.1 Die Stadt Bochum (nachfolgend „Stadt“) unterstützt eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um der Elektromobilität Vorschub zu leisten. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden.
- 1.2 Ziel ist die Errichtung neuer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet (nachfolgend „E-Ladesäulen“). Dabei soll der überwiegende Bedarf auf privaten Flächen abgedeckt werden.
- 1.3 Am Ausbau der E-Ladeinfrastruktur möchte sich die Stadt nicht selbst durch die Errichtung und den Betrieb eigener E-Ladesäulen aktiv beteiligen; wirtschaftliche Risiken und finanzielle Zuwendungen zulasten der Stadt sollen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum lediglich zu steuern und zu gestalten.
- 1.4 Die Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungen für die Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Bochum berücksichtigt die aktuellen bekannten Rahmenbedingungen. Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur für Elektroautos in Deutschland verläuft sehr dynamisch, sodass diese Richtlinie zukünftig ggf. bei Bedarf an die dynamische Entwicklung angepasst wird.

#### **2. Definitionen**

- 2.1 Öffentlicher Straßenraum setzt sich zusammen aus Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- 2.2 Halböffentlicher Raum sind privat bewirtschaftete Flächen, der jedoch uneingeschränkt oder begrenzt öffentlich nutzbar ist, z.B. in Parkhäusern, Parkplätze an Supermärkten und Tankstellen u.a.

#### **3. Geltungsbereich**

- 3.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß §§ 1 und 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Bochum vom 24.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020 - (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG.
- 3.2 Die Richtlinie findet ebenfalls Anwendung bei der Planung von neuen, großen Wohn- oder Gewerbegebiete, für die es in der Regel eigene Mobilitätskonzepte gibt, die den Bedarf an E-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum für diese Wohn- und Gewerbegebiete festlegen.

Die Ladepunkte, die im öffentlichen Straßenraum dort entstehen sollen, unterliegen den Regelungen der Richtlinie, insbesondere der straßenrechtlichen Verteilungsentscheidung (Ziffer 6) und des Verteilungsverfahrens (Ziffer 7). Abweichend von Ziffer 7.2 erfolgt in diesen Fällen eine einstufige Veröffentlichung.

- 3.3 Im privaten und halböffentlichen Raum findet die Richtlinie keine Anwendung.
- 3.4 Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladesäulen, die ein oberirdisches Flächenmaß von 0,2 qm überschreiten sowie auf deren technische Vorrichtungen. Hintergrund dieses Anwendungsausschlusses ist, dass größere E-Ladesäulen einer konkreten Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben sollen und wegen ihrer größenbedingten Auswirkungen auf den Gemeingebrauch und der damit auch verbundenen optischen Auswirkungen – standortbezogen – einer umfangreicheren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bedürfen. Vorrangig sollen größere E-Ladesäulen auf halböffentlichen oder privaten Flächen aufgestellt werden.
- 3.5 Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxis vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für E-Carsharing. Derartige Anträge für spezielle Nutzergruppen werden gesondert betrachtet.
- 3.6 Ebenfalls keine Anwendung findet diese Richtlinie auf Schnellladesäulen sowie Sonderfälle der E-Lademöglichkeiten, wie z. B. induktives Laden oder das Laden an Beleuchtungsmasten. Derartige Anträge bedürfen aufgrund anderer technischer Voraussetzungen einer konkreten Einzelfallprüfung und sind daher gesondert zu betrachten.

#### **4. Gegenstand**

- 4.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet.
- 4.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

#### **5. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur**

- 5.1 Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen.
- 5.2 Die künftige Entwicklung der Elektromobilität sowie von neuen, großen Wohn- oder Gewerbegebieten und der daraus resultierende Bedarf an E-Ladesäulen sind allerdings nur schwer zu prognostizieren. Der Bedarf hängt neben der Akzeptanz von E-Mobilität in der Bevölkerung vor allem auch vom technischen Fortschritt und der technischen Entwicklung ab (Batterie, Wechselstationen, Schnellladesäulen usw.). Hinzu kommt die straßenrechtlich nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen im nicht öffentlich gewidmeten Bereich, insbesondere auf privaten Parkplätzen, bei Arbeitgebern und im häuslichen Umfeld. Der Bedarf an Lademöglichkeiten wird nicht allein im öffentlichen Raum gedeckt werden können. Der größte Anteil zur Deckung des Bedarfes muss daher auf privaten Flächen erfolgen.

- 5.3 Vor diesem Hintergrund hat die Stadt den tatsächlichen Bedarf an Ladepunkten in erster Linie in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens ermittelt. Hierzu wurde mit Hilfe des Verkehrsmodells folgendes Prozedere implementiert:
- 5.3.1 Das Stadtgebiet ist in statistische Viertel unterteilt, die im Verkehrsmodell der Stadt Bochum gleichermaßen die Verkehrszellen bilden. Innerhalb dieser statistischen Viertel könnten 509 Ladepunkte als Grundversorgung entstehen. Das Gebiet des Innenstadtrings wurde dabei ausgenommen. In diesem Bereich befinden sich bereits ausreichende Lademöglichkeiten im halb-öffentlichen Straßenraum, z. B. in Parkhäusern, sodass dort keine weiteren Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum berücksichtigt werden.
- 5.3.2 Bei der Betrachtung der Ausgangslage sind vorhandene Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum sowie der Stadt bekannte Ladepunkte im halböffentlichen Raum (z. B. Parkhäuser oder Supermarktparkplätze) berücksichtigt.
- Zum Stichtag 27.09.2021 befanden sich im Bochumer Stadtgebiet insgesamt 52 Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum. Außerdem sind der Stadt 166 Ladepunkte auf halböffentlichen Flächen bekannt, die für den Ladevorgang öffentlich zugänglich sind. Betreiber\*innen von E-Ladesäulen auf halböffentlichen Flächen sind nicht verpflichtet, die entsprechenden Standorte zu veröffentlichen, weshalb die Zahl von der tatsächlichen Anzahl an E-Ladesäulen abweichen kann.
- 5.3.3 Die beigefügte Karte des Stadtgebietes weist für jedes statistische Viertel den Bedarf und den Bestand an Ladepunkten einzeln aus. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinie und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
- 5.3.4 Im Normalfall verfügt eine E-Ladesäule über zwei Ladepunkte. In diesem Fall kann eine Genehmigung für zwei Ladepunkte erteilt werden, auch wenn in der Karte lediglich ein Bedarf von einem Ladepunkt dargestellt ist.
- 5.3.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 6 und 7.
- 5.3.6 Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse in demselben statistischen Viertel über den Grundbedarf hinaus, werden vorbehaltlich Ziffer 5.3.8 (Aufstockung) und Ziffer 5.3.9 (weitere Aufstockung) unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt.
- 5.3.7 Sollten in der Vergangenheit für den Bereich eines statistischen Viertels bereits eine oder mehrere entsprechende Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen im öffentlich gewidmeten Straßenraum erteilt worden sein oder der Bedarf eines statistischen Viertels bereits durch vorhandene E-Ladesäulen auf halböffentlicher Fläche gedeckt werden, sodass der Bedarf im Anfangsbestand des statistischen Viertels über der errechneten Nachfrage liegt (bzw. gleich ist), wird zunächst keine weitere Sondernutzungserlaubnis für dieses statistische Viertel erteilt; das entsprechende statistische Viertel ist vorerst belegt. Die belegten statistischen Viertel ergeben sich ebenfalls aus der beigefügten Karte.
- 5.3.8 Stellt sich im laufenden Betrieb einer E-Ladesäule heraus, dass diese zu mindestens
- 60 % bei bis zu zwei Ladepunkten,

ausgelastet ist, stellt die Stadt auf Antrag eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule innerhalb desselben statistischen Viertels in Aussicht (Aufstockung). Das vorrangige Antragsrecht für die weitere Sondernutzungserlaubnis steht dem Erlaubnisnehmer für die ausgelastete E-

Ladesäule zu. Sollte dieser kein Interesse an der Errichtung einer weiteren E-Ladesäule innerhalb desselben statistischen Viertels haben, könnte das Antragsrecht anderen eröffnet werden. Die Stadt behält sich vor, bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Zwecke der Aufstockung das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von Ziffern 6 und 7 zu gestalten. Das mangelnde Interesse des Erlaubnisinhabers an der Errichtung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis wird unwiderleglich vermutet, wenn der Erlaubnisnehmer nicht innerhalb von drei Monaten gemäß Ziffer 5.3.10 den Antrag auf Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis stellt. Ziffer 5.3.8 gilt auch für E-Ladesäulen, für die entsprechende Erlaubnisse bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie erteilt wurden oder deren Erlaubnisverfahren vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist.

5.3.9 Ist innerhalb eines statistischen Viertels mehr als eine E-Ladesäule vorhanden, kommt eine weitere Aufstockung nur dann in Betracht, wenn der Mittelwert aller vorhandenen E-Ladesäulen je Anbieter den Auslastungsgrenzwert von

- 70 % bei drei bis neun Ladepunkten oder
- 85 % ab zehn Ladepunkten

überschreitet. Dies gilt auch im Hinblick auf vor Wirksamwerden dieser Richtlinie bereits vorhandene E-Ladesäulen und solche E-Ladesäulen, für die das Erlaubnisverfahren bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist. Das vorrangige Antragsrecht steht im Rahmen der weiteren Aufstockung dem Betreiber der E-Ladesäulen zu, der die Auslastungsgrenzen nachweislich überschritten hat. Im Übrigen findet Ziffer 5.3.8 entsprechende Anwendung.

5.3.10 Jeder Erlaubnisnehmer berichtet der Stadt zum 31.01. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr (Belegungszeitbericht). Die Stadt wirkt darauf hin, dass auch Erlaubnisnehmer, die das Erlaubnisverfahren nicht auf der Grundlage dieser Richtlinie durchlaufen haben, im eigenen Interesse (vorrangiges Antragsrecht gemäß Ziffer 5.3.8 und 5.3.9) einen Belegungszeitbericht abgeben; im Falle einer Weigerung oder sonstigen Nichtabgabe behält sich die Stadt vor, eine Aufstockung ohne Belegungszeitbericht und ohne Beachtung des vorrangigen Antragsrechts des Erlaubnisnehmers durchzuführen. Sobald der nach Ziffer 5.3.8 und 5.3.9 maßgebliche Auslastungswert in mindestens sechs Monaten des maßgeblichen Kalenderjahres überschritten wird, kann der betroffenen Erlaubnisnehmer schriftlich von seinem vorrangigem Antragsrecht Gebrauch machen.

5.3.11 Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein Elektromobil mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte bezüglich realistischer Auslastungskriterien behält sich die Stadt vor, die Richtlinie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

5.3.12 Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisangebote abzulehnen.

5.4 Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine E-Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand der Sondernutzungserlaubnis. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung dieses Standortes wird ggf. in einem gesonderten Verfahren entschieden.

## 6. Straßenrechtliche Verteilungsentscheidung

- 6.1 Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es durch das vorgesehene Prozedere zu wettbewerblichen Verteilungssituationen kommen kann, wenn für ein zu vergebendes statistisches Viertel mehrere Investoren einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die konkret beantragten Standorte für die geplanten E-Ladesäulen identisch sind oder nicht.
- 6.2 Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte im gleichen Verteilungsverfahren beantragt werden, jedoch nicht mehr als 50 E-Ladesäulen auf einmal. Der Antragssteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können. Reine „Platzhalter-Anträge“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.
- 6.3 Unter den Antragstellern wird über die Erteilung der für ein statistisches Viertel zu vergebenden Sondernutzungserlaubnis innerhalb der Frist in Ziffer 7.3 nicht auf der Grundlage des Prioritätsgrundsatzes entschieden. Anträge von mehreren Investoren für ein statisches Viertel gelten während der Frist in Ziffer 7.3 als zeitgleich eingegangen.
- 6.4 Eine Sondernutzungserlaubnis wird nach Maßgabe des in Ziffer 7 dargestellten Verteilungsverfahrens erteilt, wenn folgende Kriterien zwingend erfüllt ist:
- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall (Störungshotline auf der Ladestation) ermöglicht und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit).
  - Die E-Ladesäule muss die technischen Voraussetzungen erfüllen, eine Ladeleistung von mindestens 11 KW abgeben zu können.
- 6.5 Bei der Auswahl der Anträge wird zusätzlich zu den Voraussetzungen in Ziffer 6.4 berücksichtigt, ob seitens der Antragsteller folgenden Kriterien nachweisbar erfüllt werden:
1. Die E-Ladesäule erfüllt die technischen Voraussetzungen, eine Ladeleistung von mehr als 11 KW abgeben zu können
  2. 100% regenerativer Strom wird angeboten (Nachweis gem. Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
  3. Verweis auf Referenzprojekte (Nachweis über Erfahrungen in der Errichtung öffentlicher Ladeinfrastruktur von mind. 15 öffentliche E-Ladesäulen)
  4. Der Ladesäulenbetreiber bietet zusätzlich die Zahlung per EC- und Kreditkarten an
  5. Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8-20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Stunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
    - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
    - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
    - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
    - Bereitstellung eines Ersatzgerätes und/oder einer Interimslademöglichkeit vor Ort

Für jedes der fünf Kriterien wird bei Erfüllung ein Punkt vergeben. Bei konkurrierenden Anträgen erhält derjenige Antragsteller mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Auswahl des Antragstellers im jeweiligen statischen Viertel. Dabei wird jedes statische Viertel einzeln ausgelost.

- 6.6 Bei der Auswahl des Standortes ist die Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ebenfalls sollte die E-Ladesäule so installiert sein, dass sie z. B. am Anfang oder Ende eines Parkplatzbereiches vorgesehen ist.
- 6.7 Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Berücksichtigung der Erfüllung der zwingenden Kriterien nach Ziffer 6.4 sowie möglicher weiterer Kriterien nach Ziffer 6.5 und auf die Teilnahme am Losverfahren bei Punktgleichheit. Ein hinreichender Straßenbezug wird durch die erforderliche und gebotene größtmögliche Schonung des Gemeingebrauchs und der Parkkonkurrenz sowie wegen der zwingend zu treffenden Verteilungsentscheidung bei mehrfacher Antragstellung bezogen auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Straßenraum sichergestellt.
- 6.8 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 7.3 für ein statistisches Viertel nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, findet Ziffer 6.5 keine Anwendung. Die Stadt erteilt dem einzigen Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.
- 6.9 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 7.3 für ein statistisches Viertel gar kein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird das betroffene statistische Viertel zunächst nicht belegt. Auf Ziffer 7.2 wird verwiesen. Über spätere Anträge außerhalb der dreistufigen Veröffentlichung entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsgrundsatz.
- 6.10 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

## **7. Verteilungsverfahren**

- 7.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung dieser Richtlinie.
- 7.2 Die Bekanntmachung erfolgt durch eine dreistufige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt. Nach der ersten Veröffentlichung erfolgen die zwei weiteren Veröffentlichungsstufen in Abhängigkeit der eingegangenen Anträge in einem angemessenen Zeitraum. Diese Richtlinie wird im Zusammenhang mit der Bekanntmachung durch einen entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt zusätzlich zugänglich gemacht. Der Stadt bereits bekannte E-Ladesäulen-Betreiber und entsprechende Interessenten werden von der Stadt gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.
- 7.3 Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntmachung. Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt.
- 7.4 Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- 7.5 Erlaubnisanträge sind mit Angaben über den Standort und die betroffenen statistischen Viertel schriftlich zu richten an das

Tiefbauamt, Verwaltungsabteilung 66 1,  
Hans-Böckler-Straße 19,  
44787 Bochum.

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:  
[Ladeinfrastruktur@bochum.de](mailto:Ladeinfrastruktur@bochum.de).

Erlaubnisanträgen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung einschließlich der Lage der Anschlussleitungen und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule,
- ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
- eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung sowie eine Beschreibung der Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern,
- Nachweise zu den erfüllten Kriterien nach Ziffer 6.4 und ggf. Ziffer 6.5

Sofern ein Erlaubnisantrag schriftlich eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital als pdf-Dokument zu übermitteln (z.B. per E-Mail). Andere Dokumentenformate können nicht berücksichtigt werden. Die Stadt wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Anträge hin.

- 7.6 Die eingegangenen Erlaubnisanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist den statistischen Vierteln zugeordnet. Anträge für statistische Viertel, für die wegen Belegung (Ziffer 5.3.6) keine Sondernutzungserlaubnis vergeben wird, werden vorab aussortiert und abgelehnt.
- 7.7 Es erfolgt sodann die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 6. Wird ein neutrales Losverfahren notwendig, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen. Bei der Durchführung des Losverfahrens werden die Prinzipien des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet.
- 7.8 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert und alle wesentlichen Entscheidungen begründet.
- 7.9 Die unterlegenen Antragsteller erhalten einen Versagungsbescheid.

## **8. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen**

- 8.1 Dem Antragsteller, auf den nach Maßgabe der Ziffern 6.4 bis 6.5 die Verteilungsentscheidung fällt, wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt. Die Stadt wird die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen erteilen und mit Nebenbestimmungen versehen
- 8.2 Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen.
- 8.3 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.

- 8.4 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 8.5 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres und endet am 31.12. des zehnten auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 8.6 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 8.3) mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wird.
- 8.7 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Belegungszeitberichte gemäß Ziffer 5.3.10 abzugeben.
- 8.8. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Dazu ist auf Höhe der E-Ladesäule insbesondere eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m jederzeit freizuhalten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 8.9 Der Erlaubnisnehmer beantragt die Beschilderung und Markierung der Ladeparkstände beim Tiefbauamt und trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- 8.10 Ist für die Ausführung der Baumaßnahme eine behördliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung), Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat der Erlaubnisnehmer diese einzuholen. Ebenfalls ist die erforderliche Sperrgenehmigung und Aufbruchgenehmigung beim Tiefbauamt zu beantragen.
- 8.11 Die E-Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die E-Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 8.12 Die E-Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind
- die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV),
  - die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie
  - Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzkonvention,
- jeweils in der aktuell gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
- 8.13 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden.



Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 8.15 ist anzuwenden.

- 8.14 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 8.15 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- 8.16 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
  - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Ziffer 8.15 ist anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

- 8.17 Die hier aufgeführten Nebenbestimmungen sind nicht abschließend aufgeführt. Die Sondernutzungserlaubnis wird weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

## 9. **Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis**

- 9.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für einen Standort in demselben statistischen Viertel erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen statistischen Viertel, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen.
- 9.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die E-Ladesäule nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer, z. B. durch Zeitablauf für dasselbe statistische Viertel eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen E-Ladesäule einig sind.

**10. Gebührenfreiheit**

Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren sowie von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für alle Entscheidungen über Sondernutzungen wird gemäß § 11 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung, aufgrund besonderem öffentlichen Interesse aktuell abgesehen.

**11. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren**

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt. Auf Ziffer 5.3.8 und 5.3.9 wird verwiesen.

**12. Wirksamwerden**

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bochum,  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung



Dr. Markus Bradtke

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.